

Theologische Begründung von Personalprälaturen

Rodriguez, Pedro, *Iglesias particulares y Prelaturas personales*, Verlag Ediciones Universidad de Navarra, S.A., Pamplona 1985, 245 Seiten (Ital. Ausgabe: *Chiese particolari e Prelature personali*, Verlag Ares, Mailand 1985).

Teilkirchen und Personalprälaturen so lautet das neueste Werk von Pedro Rodriguez. Der Professor für dogmatische Theologie an der Universität von Navarra (Spanien) ist – nicht zuletzt durch seine Veröffentlichungen in deutscher Sprache – der hiesigen Fachwelt (Theologen und Kanonisten) schon lange kein Unbekannter.

In der letzten Zeit hat man in der kanonistischen wie in der theologischen wissenschaftlichen Erörterung besondere Aufmerksamkeit, nicht zuletzt durch Vor- und Mitarbeit deutscher Fachleute, auf die Analysierung der Rechtsfigur der *Personalprälaturen* gelegt; dies natürlich u. a. auch wegen ihrer rechtlichen Regelung im Codex von 1983 und der Errichtung des ersten Personalprälaturs, die Johannes Paul II. am 28. 11. 1982 durch die Ap.Konst. *Ut sit* vollzog; es handelt sich um die Prälatur »Vom Heiligen Kreuz und Opus Dei«. Das zu besprechende Buch ist nicht die erste Beschreibung der Personalprälaturs sowie ihrer Beziehung zur Gesamtkirche und zu den Teilkirchen. Es ist jedoch ohne Zweifel derzeit die umfassendste und detaillierteste Erörterung des Themas.

Ziel dieser vorgelegten Arbeit ist, aus einer interdisziplinären ekklesiologisch-kirchenrechtlichen Sicht heraus, das Wesen der Personalprälaturen eingehend darzulegen. Hierzu teilt Rodriguez seine Arbeit in zwei Teile auf. Teil I. behandelt die Prälaturen aus einer geschichtlich-theologischen Perspektive. Teil II. umfaßt eine systematisch-theologische Untersuchung der Personalprälaturen.

Kap. I. befaßt sich mit dem II. Vaticanum und der nachfolgenden Entwicklung. Entscheidend ist hierbei die Analyse von *Presbyterorum ordinis*. Alle davon ausgehenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich des CIC, bemühen sich, treu der *voluntas Concilii* zu folgen. Gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil stellen die Personalprälaturen eine Weiterentwicklung und »Flexibilisierung« dar, die die Kirche selbst *ratione apostolatus* an ihrer hierarchischen und pastoralen Struktur vornimmt; es handelt sich um neue Formen innerhalb des hierarchischen Aufbaus der Kirche. So drückt es Paul IV. in zwei Ausführungsbestimmungen des Konzils, die u. a. die Per-

sonalprälaturen betreffen, aus; u. z. im *Moto proprio Ecclesiae Sanctae* und in der Ap. Konst. *Regimini Ecclesiae Universae*. Beide Schreiben beinhalten bereits eine Vertiefung bzw. Konkretisierung der neuen Institution; so verweisen sie gerade eines der alternativen Zweckbestimmungen der Personalprälaturen, wie sie noch im Konzilsdekret vorgesehen sind, nämlich die Verteilung des Klerus, auf *andere* Institutionen. Die Prälaturen hingegen wirken bei der Verteilung des Klerus nur indirekt mit, nicht vorrangig, sondern eher implizit. Darüber hinaus wird im *Moto proprio Ecclesiae Sanctae* die Konzilstheologie über das Apostolat der Laien vollständig integriert, so daß in den Personalprälaturen die neue organische Konzeption der Aufgabe der Kirche voll zum Tragen kommt. In ihnen werden die Prälaturen als Institutionen von Gläubigen und Priestern charakterisiert, *die hierarchisch gegliedert sind*.

Im Kapitel II. wird die Arbeit der verschiedenen gesetzgebenden Kommissionen erörtert. Die Verfasser des ersten *Schemas* (1977) sehen eindeutig, daß das konziliare und synodale Prinzip eine Flexibilisierung der hierarchischen Strukturen und mithin eine Minderung des Territorialismus (so vorhanden im CIC 1917) beinhaltet; die Personalprälaturen sind hierfür ein Paradebeispiel. Allerdings verundeutlichen die Verfasser deren theologische Natur: denn sie kennen, neben dem Apostolischen Stuhl, nur noch eine weitere autonome hierarchische Struktur: die Teilkirche. Um die Unterschiede zwischen den Personalprälaturen – als deren einziges positives Merkmal der Umstand erfaßt wird, daß sie hierarchisch strukturiert sind – und den Teilkirchen herauszuarbeiten, differenzieren sie bei diesen Prälaturen zwei Typen – *cum proprio populo* und *sine populo* –, was aber der vom Konzil gewünschten Einheitlichkeit der neuen Rechtsfigur abträglich ist, denn ihr Hauptzweck besteht doch in den *peculiariora opera pastoralia*; dies umfaßt immer einen *coetus fidelium*, der sowohl aktiv wie passiv betroffen sein kann.

Im *Gesamt-schema* von 1980 gelangt der *coetus* der Kommission zu einer umfassenderen Sicht hinsichtlich der Komplexität der Personalprälaturen sowie der Fragen, die ihre Ansiedlung in dem Kapitel über die Teilkirchen mit sich bringt. Der *coetus* in seiner Mehrheit wie auch die Codex-Kommission gelangen zu der Überzeugung, daß diese Prälaturen *keine Vereinigungen* sind, sondern neue – mehr oder weniger flexible – Figuren

hierarchischer Struktur innerhalb der Kirche. Da diese Auffassung sich durchsetzt und man schließlich einstimmig meint, daß sie keine Teilkirchen sind, wird die Gleichbehandlung der Prälaturen mit diesen auf dem Wege einer *in iure* Gleichsetzung aufrechterhalten. Dies ist ein juristisches Vorgehen, bei dem davon ausgegangen wird, daß zwei an sich verschiedene Realitäten, die aber einige gemeinsame Elemente aufweisen, in dem, was sie gemeinsam haben, auch zusammen geregelt werden; dies hat natürlich beträchtliche gesetzgeberische »Einsparungen« zur Folge.

In der *Relatio* von 1981 und im *Schema novissimum* von 1982 wird die Einteilung von 1980 beibehalten; zugleich wird die theologische Erfassung der Personalprälaturen um einiges vertieft. So spricht man von *coetus fidelium* statt von *portio Populi Dei*; aber immer noch wird einzig und allein das herausgearbeitet, was sie negativ von den Teilkirchen und den verschiedenen im Kirchenrecht vorgesehenen Formen assoziativen Charakters – Vereinigungen von Gläubigen, Institutionen des geweihten Lebens oder Gemeinschaften des apostolischen Lebens – unterscheidet. Dies erklärt auch, warum im endgültigen Text die Prälaturen wiederum negativ abgesetzt sind gegenüber den Teilkirchen und Vereinigungen. Dennoch lassen sowohl der Inhalt der *Canones* der Prälaturen (angesiedelt in einem eigenen Titel im 1. Teil des II. Buches) wie auch andere im Gesetzestext auf sie vorgenommene Verweise (z. B. bzgl. der Inkardination) in aller Eindeutigkeit den gleichen Schluß zu: wir haben es mit ganz autonomen Strukturen innerhalb der hierarchischen Organisation der Kirche zu tun. Der Autor kritisiert die erwähnte kirchengesetzliche Systematik als rein negativ und schlägt Lösungen vor, die, ohne die erwähnten Schwierigkeiten auszuklammern, zugleich den hierarchischen Charakter der neuen Rechtsfiguren verdeutlicht.

Im II. Teil seines Werkes stellt Rodriguez theologische, ekklesiologische Überlegungen über das Thema an. Im Kapitel III. wird die Natur der Personalprälaturen, anhand der Regelung in den *Canones*, untersucht. Die cc. 294 und 295 behandeln Zielsetzung, Errichtung und Leitung dieser Prälaturen; sie lassen nur den einen Schluß zu: hier haben wir es mit hierarchisch-jurisdiktionellen Strukturen zu tun.

Can. 296 greift die Konzilslehre über die Laien auf und regelt ihre Aufgaben innerhalb der Personalprälaturen. So wird auch der gleiche Terminus, den *Lumen gentium* geprägt hat, um die grundsätzliche Mitverantwortung der Laien zusammen mit der Hierarchie im Hinblick auf die Sendung der Kirche zum Ausdruck zu bringen: *cooperatio*

benutzt. Diese Zusammenarbeit mit dem Prälaten und seinem Presbyterium kann eine verschiedene Intensität erreichen, so daß der Codex den Begriff *organisch* hinzufügt. Die Bindung der Laien an die Prälatur ist *rein vertraglicher* Art, wobei allerdings sich hieraus ergebende juristische Konsequenzen den bloß privaten Bereich überschreiten und als öffentlich zu bezeichnen sind. Can. 297 als letzter Canon dieses Abschnitts regelt in nüchterner Weise die harmonische Zusammenarbeit der Prälaturen mit den Teilkirchen: so obliegt es dem Papst, in den jeder Prälat erteilten Statuten die Rechte der Teilkirchen zu berücksichtigen, denn zu ihrem Dienst sind die Prälaturen ja errichtet worden. Diese Thematik gestattet nun dem Autor einige ekklesiologische Überlegungen, in deren Kontext er detaillierte Antworten auf einige grundsätzliche Fragen, die in der Lehre bisher nicht genügend ausführlich eruiert wurden, gibt; so z. B.: gibt es oder kann es überhaupt Institutionen geben, die zur hierarchischen Organisation der Kirche gehören, zugleich aber von den Ortskirchen verschieden sind? Falls ja, worin besteht dann ihre theologisch-kirchenrechtliche Natur und wo ist ihr eigentlicher Ort innerhalb der hierarchischen Struktur der Kirche?

Auf die erste Frage erfolgt die Antwort in Kapitel IV. Hier wird eine Synthese zwischen den Aussagen des II. Vaticanums und den wichtigsten Lehraussagen über die Beziehungen Gesamt- und Teilkirchen herausgearbeitet. Hier liefert er auch die notwendigen hermeneutischen Daten als Antwort auf die Fragestellung, wie die Personalprälat, ohne Teilkirche zu sein, doch eine autonome Jurisdiktionsstruktur der Hierarchie sein kann. Rodriguez bringt auf S. 127 eine Definition der Kirche als: *communio seu convocatio et congregatio hominum cum Deo et inter se per Filium in Spiritu Sancto*. Hierin wird das Handeln Christi deutlich, der kraft seiner *exousia* (Gewalt) stets die gesamte Kirche leitet. Wir finden hier das Grundgeheimnis der dauernden Gegenwart Christi unter seinen Jüngern. Diese *exousia* Christi wird aufgrund göttlicher Verfügung der Kirche als Struktur und als Amt hinterlassen, und zwar in einer zweifachen Dimension: auf der einen Seite haben die Apostel sie *in solidum* als Kollegium empfangen, an dessen Spitze Christus den hl. Petrus als Oberhaupt eingesetzt hat – auf der anderen Seite eben den Petrus selbst als Haupt des Kollegiums und der Kirche; er hat diese *exousia* als zentrales Merkmal seines Amtes erhalten.

Der Papst als Nachfolger Petri und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel übernehmen die von Christus übertragenen Aufgaben. Folgerichtig sagt *Lumen gentium* 22: »Der Bischof von Rom

hat nämlich, *vi muneris sui*, kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben«. Weiter heißt es: *Ordo autem Episcoporum*, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiter besteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemand ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche«. Das Geheimnis der Kirche ist also das Geheimnis der Einheit und Gemeinschaft aller Gläubigen unter der *exousia* Christi, die *in Spiritu Sancto* tätig wird in der obersten Amtsgewalt des Papstes und des Bischofskollegiums (S. 135). Aber die Kirche ist nach *Lumen gentium* 23 nicht nur diese umfassende *congregatio fidelium*, sondern außerdem *corpus Ecclesiarum*; d.h. die von Christus gegründete Kirche vereint nicht nur die ökumenische Vielzahl der Gläubigen unter der höchsten Autorität des Papstes und der Bischöfe, sondern darüber hinaus sind diese Gläubigen in den vielen Ortskirchen, denen die Bischöfe vorstehen, zusammengefaßt, und die Gemeinschaft dieser Kirchen stellt wiederum die Kirche Christi dar. Die Teilkirche gehört von ihrem theologischen Gehalt gesehen zum *ius divinum*. Gemäß unserem Glauben ist die eine und einzige Kirche gleichzeitig eine *Gesamtheit von Kirchen*.

Lumen gentium ruft die Lehre des I. Vaticanums über den Papst in Erinnerung und fügt die für unser Thema entscheidenden Worte hinzu: »Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die *ad imaginem* der Gesamtkirche gestaltet sind, *in quibus et ex quibus una et unica Ecclesia catholica existit*« (LG 23).

Aus diesen Aussagen kommt der Autor zu folgenden grundsätzlichen Überlegungen (SS. 145–150):

Die *gesamtkirchliche congregatio fidelium* ist aufgeteilt (*ex quibus*) in die *portiones Populi Dei*, welche die Teilkirchen sind; zugleich aber ist jede *portio* eine Präsenz der Gesamtkirche (*in quibus*). Dies bedeutet ein Zweifaches. *Erstens*, daß die Teilkirche nicht als ein zwischengeschaltetes Element zwischen den Gläubigen und der Gesamtkirche anzusehen ist, daß vielmehr die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche und zur Gesamtkirche eine *einzig* christliche Realität in zweifacher Dimension darstellt. *Zweitens*, daß niemand sein Leben in der Kirche *ausschließlich* in der Universalkirche verwirklichen kann als etwas von der Teilkirche Verschiedenes, denn die Gesamtkirche

existit, inest et operatur im Mysterium der Teilkirchen:

– Es gilt, eine noch vorhandene Tendenz – Folge einer schon überholten ekklesiologischen Sicht, die zudem unvereinbar ist mit dem richtigen Verständnis von *communio* –, nämlich das Verständnis der Zugehörigkeit zur Kirche als einer reinen Abhängigkeit von der kirchlichen Autorität zurückzuweisen. Jeder Gläubige, ob Laie, Priester oder Ordensangehöriger, lebt im Tiefsten aus dem Mysterium der Kirche, die eben gleichzeitig universal und partikular ist. Im Laufe der Jahrhunderte und dazu noch mit einer ständig anwachsenden Komplexität in institutioneller und charismatischer Hinsicht hat die Kirche es immer wieder verstanden, diese vielfältigen Sondererscheinungen innerhalb des Geheimnisses der Kirche zu erkennen und zu regeln; damit hat sie in der Praxis den Beweis dafür erbracht, daß Gemeinschaft nicht juristische Eingeleisigkeit bedeutet. So weist die Fülle des Priestertums, wie sie der Bischof an der Spitze einer Ortskirche besitzt, bestimmte juristische Ausprägungen auf, die vollkommen damit zu vereinbaren sind, daß es in dieser Ortskirche eine ganze Reihe von verschiedenen Jurisdiktionsbereichen gibt und daß es Glieder dieser *portio Populi Dei* gibt, die kirchenrechtliche Beziehungen zu einer Vielzahl von Jurisdiktionen haben können.

– Da nun die Teilkirche *ad imaginem Ecclesiae universalis* gebildet ist, entfaltet sich gerade in ihr und in sakramentaler Gemeinschaft mit ihrem Oberhirten die verschiedensten Lebensäußerungen der einzigen Kirche Christi. In den Teilkirchen finden alle Reichtümer der Gesamtkirche den ihnen zustehenden Platz: die verschiedenen Charismen, die vielfältigen Berufungen, die verschiedenen Vereinigungen, das Zeugnis des geweihten Lebens, das pastorale Wirken der Personalprälaten usw.

Eine theologisch-kirchenrechtliche Analyse der den Diözesen »vergleichbaren« Strukturen, wie Apostolisches Vikariat, Apostolische Präfektur, Apostolische Administratur, Gebietsprälat und Gebietsabtei, unternimmt Rodriguez am Ende des IV. Kapitels (S. 158–165).

Nur aufgrund der aus dem II. Vaticanum abgeleiteten Konzepte ist es möglich, die Personalprälaten richtig in die Gesamtstruktur der Kirche einzufügen (vgl. Kapitel V.), denn das Konzilsdokument *Presbyterium ordinis*, das während der letzten Sitzungsperiode promulgiert wurde und aus dem der Wunsch nach der Rechtsfigur der Personalprälaten hervorgeht, profitiert von der unbestreitbaren Tatsache, daß die Ekklesiologie im Laufe der vier Sitzungsperioden des Konzils

einen außerordentlichen Fortschritt durchgemacht hat. Hier sieht Rodriguez die eigentliche Formalursache für die hierarchischen Strukturen der Gesamtkirche. Denn da die Teilkirche als ein *Teil* innerhalb der *communio Ecclesiarum*, also der Gesamtkirche, lebt, können die Strukturen der letzten nur *Strukturen auf die Gemeinschaft hin* sein. Hierbei kommt dem Papst und dem Bischofskollegium eine zentrale Stellung zu, die nach *Lumen gentium* die volle, oberste und universale Amtsvollmacht über die Kirche haben. Ihre Sorge um die *communio* ist nicht statisch, sondern dynamisch geprägt, sie erlangt die Ausprägung der *sollicitudo omnium Ecclesiarum*. Die *sollicitudo* ist untrennbar verbunden mit der einzigartigen Verantwortung, die der Papst und das Bischofskollegium haben, wenn es darum geht, der Sendung der Kirche in der Welt neue Impulse zu geben.

Die kirchenrechtliche Neuheit der Personalprälaten – und im Unterschied zu anderen neuen institutionellen Entwicklungen in der Organisation der Gesamtkirche, wie z.B. die Synode, die Römische Kurie usw. – liegt darin begründet, daß die Prälaten sozusagen *partikularisierte* Ausprägungen der strukturellen *exousia* der Gesamtkirche sind. Jene anderen Strukturen, wie Synode usw., üben ihr gesamt kirchliches *munus* im Namen des Papstes oder des Bischofskollegiums aus; gegenüber den Teilkirchen treten sie als Organe der höchsten Amtsgewalt auf, die sie repräsentieren. Die Personalprälaten hingegen sind von

ihrem Wesen her kein Organ, durch das die höchste Amtsgewalt ihr Weisungsrecht über die Teilkirchen ausübt, sondern eine Institution, die gerade aus dieser Amtsausübung herrührt und die mit ihrer hierarchischen Ausformung ein *Angebot von pastoralen Diensten* darstellt, das die höchste Amtsgewalt der Universalkirche den Teilkirchen vorlegt. Die vom Papst herbeigeführte *Spezialisierung* von Diensten – er ist die einzige Instanz, die eine Personalprälaten errichten kann – zeigt die Ungenauigkeit in der Argumentation einiger Fachleute, die versuchen, diese Spezialisierung als eine Identifizierung der Prälaten mit Strukturen assoziativen Charakters gleichzusetzen.

Der Autor hat am Ende seines Buches noch 13 Anhänge angefügt, in denen, mit Ausnahme der Sitzungen des *coetus*, der das Schema von 1977 abgefaßt hat, sämtliches historisch-kirchenrechtliches Quellenmaterial zusammengestellt ist, das zum Studium über die Personalprälaten erforderlich ist.

Dieses Werk wird mit Sicherheit in Zukunft für den Theologen und Kirchenrechtler, der sich mit dieser Thematik – d.h. Universalkirche, Teilkirche und Personalprälaten – eingehend befassen möchte, zu einer Standardlektüre werden. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn Rodriguez dieses Buch neben der schon vorhandenen italienischen Version auch in einer deutschen oder englischen Übersetzung vorlegen würde.

Rudolf Schunck, Köln

Aus der Geschichte der Kirche und der Philosophie

Saranyana José Ignacio: *Historia de la filosofía medieval*, Ediciones Universidad de Navarra, Pamplona 1985, 306 S.

Mit seiner knappen aber klaren und ausgewogenen Darstellung der mittelalterlichen Philosophie beabsichtigt Prof. Saranyana, eine Einführung zum Thema für Philosophie- und Theologiestudenten zu bieten. Obwohl er das Mittelalter begrenzt auf die Periode zwischen 700 (Einbruch des Islams) und 1469, hat er doch 60 Seiten vorausgeschickt über die Philosophie der Kirchenväter. Saranyana sieht eine große Kontinuität in der Entwicklung des philosophischen Denkens in dieser ganzen Periode (derselbe Glaube, dieselbe Erkenntnislehre), worin Thomas von Aquin dann einen einzigartigen Durchbruch markierte mit seiner Lehre von der Realdistinktion zwischen Sein und Wesen.

Sehr erfreulich ist, daß welt- und kirchengeschichtliche Zusammenhänge angeschnitten werden. So bekommt die mittelalterliche Philosophie einen Sitz im Leben. Wo so wenig Platz zur Verfügung steht, um dreizehnhundert Jahre philosophischer Bemühungen darzustellen, muß vieles weggelassen werden. Im allgemeinen dürften aber doch Einteilung und Stoff gut gewählt sein. Wenn auch im folgenden einige Ergänzungsvorschläge gemacht werden, dann möchte ich doch die ausgewogene Behandlung des Stoffes betonen.

Im ersten Teil wäre eine Beschreibung des geistigen Klimas des 2. und 3. Jahrhunderts hilfreich gewesen. Im besonderen hätte der Einfluß des Mittel- und Neuplatonismus hervorgehoben werden müssen (im besonderen auf den Arianismus. Siehe von Ivankas Studien). Während die Darstel-